

§ 114 SFVO

Benützungsbefugnisse

SFVO - Seen- und Fluss-Verkehrsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

In Häfen

1. sind Baden, Schwimmen und Sporttauchen verboten; dies gilt nicht für Teile des Hafens, die ausdrücklich von der Hafenverwaltung dazu bestimmt und gekennzeichnet sind;
2. dürfen zugefrorene Wasserflächen nicht ohne zwingenden Grund betreten werden;
3. ist das Fischen mit Netzen, Reusen oder Fischkästen oder von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper aus verboten;
4. dürfen Sportfahrzeuge nur mit Erlaubnis der Hafenverwaltung eingesetzt oder aus dem Wasser genommen werden.

In Kraft seit 16.04.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at